

Regierungsrat

*Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidg. Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern

Solothurn, 1. Dezember 2009

Bundesgesetz über die Sicherung der Bankeinlagen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 16. September 2009 eingeladen, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Sicherung der Bankeinlagen Stellung zu beziehen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und können Ihnen folgendes mitteilen:

1 Grundsätzliches

Wir begrüssen grundsätzlich die Neuerungen dieses Gesetzentwurfes. Das gilt insbesondere für die Weiterführung der 2008 in Zuge der Finanzkrise beschlossenen Erhöhung des konkursprivilegierten Mindestbetrages von CHF 100'000.— auf allen Einlagen. Wir erinnern uns nur zu gut an die Bilder in der Weltpresse von den wartenden Kunden der Spar- und Leihkasse in Thun von 1991, welche für das Schweizer Bankwesen nachhaltige Imageschäden hinterlassen hat. Auch die eigenen Erfahrungen der neunziger Jahre mit dem verlustreichen Verkauf der eigenen Kantonalbank und die noch nicht ausgestandene Finanzkrise der letzten beiden Jahre haben uns für die Verbesserung der Einlagesicherung sensibilisiert. Die Vorlage geht in die richtige Richtung und wird deshalb von uns im Grundsatz gutgeheissen. Allerdings haben wir zu den Details des Gesetzesentwurfes noch einige Bemerkungen anzufügen.

2 Überführung der 2008 beschlossenen Regelungen ins Dauerrecht

Wie einleitend festgehalten, begrünnen wir insbesondere die Überführung der 2008 im Zuge der Finanzkrise und der Stützungsmaßnahmen für den Finanzplatz beschlossenen Neuregelungen ins Dauerrecht. Dies umfasst insbesondere

- Das Konkursprivileg für alle Einlagen bis CHF 100'000.—
- Die sofortige Auszahlung der privilegierten Einlagen aus den verfügbaren liquiden Aktiven ausserhalb der Kollokation
- Einlagensicherung für alle nach Artikel 37a Absatz 1 BankG privilegierten und nicht durch die liquiden Aktiven gedeckten Einlagen bei Geschäftsstellen in der Schweiz
- Separate Privilegierung von Guthaben bei Freizügigkeitsstiftungen der 2. Säule und Bankstiftungen der Säule 3a, die als Einlagen des einzelnen Vorsorgenehmers und Versicherten gelten, sowie
- Die Unterlegung der privilegierten Einlagen mit 125 % Aktiven in der Schweiz.

Ebenfalls begrüssenswert ist der Übergang von einer Ex-post-Finanzierung zu einer Ex-ante-Finanzierung. Insbesondere teilen wir dabei Ihre Überlegungen, dass die Ex-post-Finanzierung in Systemkrisen sogar schädlich ist, indem dem Markt zusätzlich liquide Mittel entzogen werden und die Beitragspflicht für weitere Banken existenzbedrohend wirken könnte.

3 Zusätzliche Elemente der Neuregelung

Kritischer sind aus unserer Sicht folgende zusätzliche Elemente des E-BesG zu würdigen:

3.1 Übergang der Einlagensicherung von einer Selbstregulierung zu einer staatlichen Einrichtung

Wir fragen uns, ob die oben erwähnten, von uns begrüssteten Neuerungen nicht in Form des bewährten bisherigen, gesetzlich vorgeschriebenen Selbstregulierungssystems durch die Banken sichergestellt werden könnte. Es ist zwar richtig, dass die Rolle des Staates im Bankensektor gestützt auf die Erfahrungen aus der jüngsten Finanzkrise wichtiger geworden ist. Dennoch stellt sich für uns die Frage, ob mit einer öffentlich-rechtlichen Lösung, wie sie mit der Einrichtung des öffentlich-rechtlichen Fonds im Umfang von CHF 9,75 Mia. geplant ist, das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht allzu stark strapaziert wird. Wir empfehlen, alternativ eine Variante „Selbstregulierung“ zu prüfen.

3.2 Bundesvorschuss / Bundesgarantie

Die Erfahrung der jüngsten Finanzkrise hat gezeigt, dass insbesondere bei systemischen Risiken mit grosser Geschwindigkeit und mit erheblichen Mitteln eingegriffen werden muss, wenn die erste Stufe der Sicherung nicht mehr ausreicht. Dabei muss eine grosse Flexibilität und eine Zusammenarbeit mit anderen Akteuren des Finanzbereiches (insbesondere der Schweizerischen Nationalbank) gewährleistet sein, damit eine massgeschneiderte, erfolgsversprechende Rettungsaktion überhaupt möglich ist. Im Lichte dieser Erfahrung fragen wir uns, ob die vorgesehenen Instrumente diesem Anspruch genügen können oder ob nicht beispielsweise eine Definition von Kompetenznormen die bessere Variante wäre, um die notwendige Flexibilität für situatives, rasches Handeln zu gewährleisten.

3.3 Kantonalbanken

Wir haben Verständnis für die Anliegen der FDK in ihrer Stellungnahme vom 13. November 2009, was die besondere Situation der Kantonalbanken anbetrifft. Aufgrund der Tatsache, dass das Ausfallrisiko bei den Kantonalbanken durch die betreffenden Kantone als Eigentümer getragen wird und bestehende Staatsgarantien durch eine finanzielle Entschädigung an die Kantone bereits abgegolten werden, sollten diese von der vorliegenden Bundesregelung ausgenommen werden.

4 Spezifische Fragen aus der Vernehmlassungsvorlage

Ihre im Begleitbrief formulierten Fragen können wir wie folgt beantworten:

1. Erachten Sie die Höhe des Einlagesicherungsfonds als angemessen?

Angesichts der Tatsache, dass die vorgesehene Regelung vor allem Probleme bei kleineren Instituten auffangen würde, erscheint uns die Dotation des Fonds an der oberen Grenze zu sein.

2. Sind sie mit der vorgesehen Art der Äufnung des Fonds (2/3 durch Beiträge, 1/3 durch verpfändete Vermögenswerte) einverstanden.

Ja.

Zu den Fragen 3 – 5 verweisen wir auf unsere Antwort unter 3.2.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie, unsere Überlegungen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Klaus Fischer
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber